

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 493.) Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 25ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2ten Juli 1812. betreffend die Auswanderungen unserer Unterthanen, veranlaßten, sind gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1.

Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2ten Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2.

Da indeß durch das Gesetz vom 3ten September 1814. mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonnisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitem
Zahrgang 1818. D b Unter.

(Ausgegeben zu Berlin den 25ten December 1818.)